



**GEMEINDE
HABSBURG**

Reglement über die Entschädigung des Gemeinderates Habsburg

(GR-Entschädigungsreglement)

Stand: 15.11.2024

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. e des Gemeindegesetzes:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Erlass regelt die Entschädigung des Gemeinderats sowie dessen Rechte und Pflichten.

§ 2 Rechte und Pflichten

¹ Rechte und Pflichten des Gemeinderats richten sich nach der Gesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde.

² Der Gemeinderat hat seine Aufgaben gewissenhaft und treu zu erfüllen. Die einzelnen Mitglieder haben sich durch ihr Verhalten in und ausser Dienst der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen.

§ 3 Verschwiegenheit

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen haben in Amtsangelegenheiten – sowohl während der Amtszeit als auch danach – Verschwiegenheit zu wahren.

§ 4 Beginn/Ende Anspruch

Der Anspruch auf Entschädigung beginnt mit Amtsantritt und endet mit Ausscheiden aus dem Amt.

II. Entschädigung

§ 5 Entschädigung

¹ Die pauschale Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder beträgt:

Gemeindeammann	CHF	9'000
Vizeammann	CHF	7'000
Gemeinderat	CHF	6'000

² In der pauschalen jährlichen Entschädigung des Gemeinderates sind die folgenden Leistungen inbegriffen:

- Ordentliche Sitzungen des Gemeinderates (in der Regel alle 2 Wochen) inkl. Aktenstudium
- Teilnahme an Gemeindeversammlungen inkl. Vorbereitung

³ In der pauschalen jährlichen Entschädigung des Gemeinderates sind die folgenden Leistungen nicht inbegriffen:

- Sitzungen/Versammlungen in Kommissionen, Arbeitsgruppen, Ausschüssen oder Verbänden
- Ressortbezogene Sitzungen / Versammlungen, die der Wahrung des rechtlichen Gehörs oder der Vorbereitung eines Geschäftes für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung dienen
- Besprechungen mit dem Verwaltungspersonal, Einwohnern oder Behördenmitgliedern
- Erstellung von Dokumenten und Unterlagen in Zusammenhang mit Gemeinderatstätigkeit
- Repräsentationsaufgaben innerhalb der Gemeinde wie z.B. Neuzuzügeranlass, Bundesfeier, Brötliaxamen-Apéro, Gratulationsbesuche
- Repräsentationsaufgaben ausserhalb der Gemeinde
- Weiterbildungsanlässe und Informationsveranstaltungen

⁴ Die pauschale Entschädigung ist an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden (Indexbasis 12.2010: 100 Punkte, per 7.2024: 105.5 Punkte). Erhöht sich der Landesindex der Konsumentenpreise um 2 Punkte und mehr, wird die pauschale Besoldung durch den Gemeinderat angepasst. Die Überprüfung erfolgt jährlich per Juni für das Budget des nachfolgenden Jahres.

⁵ Hinzu kommen der Stundenlohn und die Spesen gemäss §§ 6 und 7.

III. Nebenleistungen

§ 6 Stundenlohn

¹ Für weitere dienstliche Verrichtungen, welche nicht in der Pauschalentschädigung enthalten sind, erhält der Gemeinderat einen Stundenlohn in der Höhe der ordentlichen Entschädigung gemäss Entschädigungsreglement für Kommissionen und nebenamtliche Funktionäre. Dieser Stundenlohn ist nicht indexgebunden.

² Entschädigungen für externe Kommissionstätigkeiten oder Mandate, in die ein Mitglied der Behörde delegiert wird oder die in einem Zusammenhang mit dem Gemeinderatsamt stehen, sind der Gemeinde abzuliefern.

§ 7 Spesen

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine jährliche pauschale Spesenentschädigung über CHF 1'000.00. Damit sind sämtliche Spesen abgegolten, die sich im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit ergeben (Kilometerentschädigung, Telefonkosten, Auslagen Büro inkl. PC und Software, Essensentschädigung, öffentlicher Verkehr, Parkierung).

§ 8 Zeiterfassung

¹ Die zeitlichen Aufwendungen sind ausschliesslich mit dem jeweils geltenden Formular und in elektronischer Form zu erfassen.

² Die Erfassung ist fortlaufend nachzuführen und im November an die Abteilung Finanzen weiterzuleiten.

³ Abgerechnet wird auf die Viertelstunde genau, wobei angebrochene als Ganze zu zählen sind. Die An- und Rückreisezeit zu externen Anlässen ist entschädigungsberechtigt.

⁴ Der Gemeinderat gleicht seine Erfassung quartalsweise ab.

§ 9 Auszahlung

Entschädigungen, Stundenlohn und Pauschalentschädigungen werden jeweils per Jahresende ausbezahlt.

§ 10 Weiterbildung

¹ Jedes Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, pro Jahr einen für die Behördentätigkeit dienlichen Weiterbildungskurs zu besuchen. Die Kosten dafür übernimmt die Gemeinde.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Habsburg, 12.05.2025

Gemeinderat Habsburg

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 15.11.2024